

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mandanteninformation Medizinrecht möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Medizinrechts im speziellen und dem Gesundheitswesen im allgemeinen informieren. Wenn Sie keine weiteren Mandanteninformationen erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte [hier](#) mit.

Ihr

Medizinrechtsteam  
von CausaConcilio Rechtsanwälte . Notare



## Mandanteninformation Medizinrecht 2 / 2012

Inhalt:

[Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt Zulassungsmoratorium](#)

[Keine Zulassung für juristische Personen ohne gleichzeitige Gründung eines MVZ](#)



### **Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt Zulassungsmoratorium**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Wirkung ab dem 06.09.2012 beschlossen, dass Ärzte aus Arztgruppen, die bislang keinen Zulassungsbeschränkungen unterlagen, zunächst nicht mehr zugelassen werden solle, da sie ab dem 01. Januar 2013 ebenfalls der Bedarfsplanung unterworfen werden sollen. Von diesem Beschluss sind die folgenden Arztgruppen betroffen:

1. Kinder- und Jugendpsychiater,

2. Physikalische und Rehabilitations- Mediziner,
3. Nuklearmediziner,
4. Strahlentherapeuten,
5. Neurochirurgen,
6. Humangenetiker,
7. Laborärzte,
8. Pathologen und
9. Transfusionsmediziner.

Anders als zunächst angekündigt unterwirft der Gemeinsame Bundesausschuss die Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie nicht dem Zulassungsmoratorium.

Der Gemeinsame Bundesausschuss will mit dieser überraschenden und kurzfristig wirkenden Regelung verhindern dass Ärzte der genannten Arztgruppen massenhaft Zulassungsanträge stellen, um Zulassungsbeschränkungen, die sich durch die zum 01.01.2013 erwartete Neuregelung der Bedarfsplanung ergeben können, zuvorzukommen.

Der Vorsitzende des G-BA, Josef Hecken, wird in der Pressemitteilung mit folgenden Worten zitiert: „Der G-BA hat begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass mit Bekanntwerden seiner Absicht zur Beplanung bisher unbeplanter Arztgruppen ein nicht sachgerechter Anstieg von Zulassungsanträgen zu verzeichnen sein könnte. Eine solche Entwicklung soll mit der nun getroffenen Entscheidung verhindert werden“

Ob tatsächlich ab dem 01.01.2013 Zulassungsbeschränkungen für die betroffenen Arztgruppen gelten werden, bleibt abzuwarten. Entscheidend hierfür wird sein, wie die Bedarfsplanung ab dem Jahr 2013 geregelt sein wird, welche Verhältniszahlen festgelegt werden und wie sich der Versorgungsgrad im jeweiligen Planungsbereich darstellen wird.

[zurück](#)



### **Keine Zulassung für juristische Personen ohne gleichzeitige Gründung eines MVZ**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 15.08.2012 eine Entscheidung zu den Möglichkeiten der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, hier einer sog. Limited, getroffen.

Der Kläger, ein Vertragspsychotherapeut, wollte seine Zulassung auf eine "Comma Health International Limited", die er im Jahr 2005 zusammen mit seiner Ehefrau in Großbritannien gegründet hatte, übertragen. Dabei war nicht die Gründung eines MVZ vorgesehen, sondern lediglich die Ausübung der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit in der Rechtsform einer Limited.

Die Zulassungsgremien hatten, ebenso wie die ersten beiden Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit den Antrag zurückgewiesen, da eine Limited nicht in der Lage sei, den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung zu wahren. Allein bei den ausdrücklich zugelassenen Teilnahmeformen in Gestalt einer juristischen Person (MVZ ) sei die Zulassung möglich.

Diese Position hat das BSG nun bestätigt. § 95 SGB V sei eindeutig und lasse es nicht zu dass von einer Zulassung durch eine Kapitalgesellschaft gleich welchen Rechtskreises Gebrauch gemacht werden könne. Lediglich für den besonderen Zulassungsstatus als MVZ habe der Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht. Im Terminsbericht führt das BSG aus:

*„Der Arzt wird zugelassen, ihn persönlich trifft die Pflicht zur Behandlung der Versicherten, er wird Mitglied der KÄV und unterliegt ihrer Disziplinargewalt.“*

Der Kläger hatte weiter vorgebracht, die Beschränkung der vertragsärztlichen Zulassung auf natürliche Personen sei verfassungswidrig.

[zurück](#)

CausaConcilio Koch & Partner Rechtsanwälte · Notare  
PartR6 – AG Kiel - Ust-IdNr. DE 134833394  
vertretungsberechtigte Gesellschafter:  
Dr. Horst Bonvie, Christian Gerdts, Stephan Gierthmühlen, Dr. Paul Harneit, Sven Hennings,  
Dr. Hans-Jürgen Kickler, Dr. Steffen Kraus, Andreas Kühnelt, Joachim Poetsch, Axel Riefeling,  
Dr. Thomas Scharafat, Frank Schramm, Dr. Dirk Unrau  
Sitz der Gesellschaft: Deliusstraße 16, 24114 Kiel  
Sitz der Notare: Kiel

KIEL  
Bei den Gerichten · Deliusstraße 16 · 24114 Kiel  
Postfach 28 69 · 24027 Kiel  
Telefon 0431/6701-0 · Telefax 0431/6701-599  
[kiel@cc-recht.de](mailto:kiel@cc-recht.de)

HAMBURG  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93 · 20355 Hamburg  
Telefon 040/355372-0 · Telefax 040/355372-19  
[hamburg@cc-recht.de](mailto:hamburg@cc-recht.de)